Bewerbung zum 19. Pillnitzer Gartenwochenende am 29. und 30. Mai 2027

Name und Rechnungsanschrift der Firma: ……

E-Mail-Adresse für die Rechnungszustellung: ……

E-Mail-Adresse für den Schriftverkehr: ……

Ansprechpartner: …… Telefon mobil: ……

Angebotspalette: ……

Größe/Gewicht des Lieferfahrzeugs: ……

……

Ich benötige eine Standfläche von:

□ Bei einer Standtiefe von 4 m, benötige ich eine Breite (Front) von: ……m → Standbreite: mind. 3 - max. 7 m

□ Bei einer Standtiefe von 8 m, benötige ich eine Breite (Front) von: ….. m → Standbreite: mind. 3 m

Die Preise entnehmen Sie bitte den Teilnahmebedingungen.

……

Ich benötige einen Stromanschluss. (Anzahl nur bedingt möglich)

Ja □ │Nein □

Bei ***ja***, bitte Zutreffendes ankreuzen: □ Schuko 230 V/16 A │ □ CEE 400 V/16 A │ □ CEE 400 /32 A

Anzahl Steckplätze:

Für den Stromanschluss wird eine Zusatzgebühr von 40,00 € erhoben.

……

Ich möchte einen Holz-Marktstand anmieten.

Ja □ │Nein □

(2,40 m breit, 2,35 m hoch, 1,35 m tief – Holzrahmenkonstruktion mit regendichter Plane)

Für den Holz-Marktstand wird eine Nutzungsgebühr 120 € brutto zzgl. Standgebühr erhoben.

……

Bemerkungen: ……

……

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Teilnahmebedingungen zum Gartenwochenende und die AGBs der SBG gGmbH gelesen habe und ihnen zustimme.

……

Datum Unterschrift

***Bewerbungsschluss ist der 31.12.2026**. Bitte senden Sie Ihre Bewerbung an: judith.storbeck@schloesserland-sachsen.de oder per Post an: Judith Storbeck, Schloss & Park Pillnitz, August-Böckstiegel-Str. 2, 01326 Dresden. Bei Fragen rufen Sie gern unter der Telefonnummer 0351/2613267 an.*

19. Pillnitzer Gartenwochenende
29./30. Mai 2027, 10:00-17:00 Uhr

Standgrößen und Preise

Stand: September 2026

Standtiefe (4 m) *	Standbreite (m^2)	Preis
4 m	3 m (12 m^2)	120,00 €
4 m	4 m (16 m^2)	160,00 €
4 m	5 m (20 m^2)	205,00 €
4 m	6 m (24 m^2)	250,00 €
4 m	7 m (28 m^2)	290,00 €

**Bei einer Standtiefe von 4 Metern ist eine Buchung ab 3 Metern bis max. 7 Meter möglich.*

Standtiefe (8 m) *	Standbreite (m^2)	Preis
8 m	4 m (32 m^2)	315,00 €
8 m	5 m (40 m^2)	370,00 €
8 m	6 m (48 m^2)	420,00 €
8 m	7 m (56 m^2)	475,00 €
8 m	8 m (64 m^2)	530,00 €
8 m	9 m (72 m^2)	585,00 €
8 m	10 m (80 m^2)	640,00 €
8 m	11 m (88 m^2)	695,00 €
8 m	12 m (96 m^2)	750,00 €
8 m	13 m (104 m^2)	805,00 €
8 m	14 m (112 m^2)	860,00 €
8 m	15 m (120 m^2)	910,00 €
8 m	16 m (128 m^2)	965,00 €
8 m	17 m (136 m^2)	1.020,00 €
8 m	18 m (144 m^2)	1.075,00 €
8 m	19 m (152 m^2)	1.130,00 €
8 m	20 m (160 m^2)	1.185,00 €
8 m	Weitere Preise auf Anfrage	

**Bei einer Standtiefe von 8 Metern ist eine Buchung ab 4 Metern möglich.*

19. Pillnitzer Gartenwochenende
29./30. Mai 2027, 10:00-17:00 Uhr

Teilnahmeinformationen und -bedingungen

- Der Markt findet auf der Wiese an der Maillebahn, dem westlichen Teil des Parkgeländes statt.
- Das Marktgelände liegt außerhalb des eintrittspflichtigen Bereichs der Schloss- und Parkanlage.
- Der Eintritt zum Markt ist für Besucherinnen und Besucher daher kostenfrei.
- Der Markt ist an beiden Tagen von 10:00 bis 17:00 Uhr geöffnet. Die Aussteller verpflichten sich, ihre Waren während der gesamten Öffnungszeiten anzubieten.
- Die Austeller sind für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften sowie für das Einholen erforderlicher Genehmigungen selbst verantwortlich.
- Von den zugelassenen Ausstellern wird eine Standgebühr erhoben.
- Die Standgebühren sind vor der Veranstaltung nach Rechnungsstellung fällig.
- Die Rechnungsstellung erfolgt ausschließlich per E-Mail.

Sortiment

- Auf dem Markt werden vorwiegend Pflanzen, Gartendünger, Gartenzubehör und biologische Pflanzenstärkungsmittel präsentiert und verkauft. Fachberatung zu Gartenthemen, Accessoires zur Gartengestaltung, Keramik, Korbwaren, Böttchereierzeugnisse und gastronomische Versorgung ergänzen das Angebot. Das geplante Sortiment ist bei der Bewerbung genau anzugeben. Änderungen oder Erweiterungen des Sortiments bedürfen der vorherigen Absprache mit dem Veranstalter.

Aufbau und Sicherheit

- Der Aufbau ist am Freitag, den 28.05.2027 zwischen 12:00 und 18:00 Uhr möglich, sowie am 29.05.2027 ab 6:00 Uhr. Ab 09:00 Uhr dürfen keine Fahrzeuge mehr auf dem Marktgelände bewegt werden. Ein Aufbau ist dann aber noch möglich und sollte bis 09:30 Uhr abgeschlossen sein. Die Anreise- bzw. Aufbauzeit ist mit dem Vermieter abzustimmen.
- Das Marktgelände ist nicht abgeschlossen. Für die allgemeine Bewachung bei Nacht bestellt der Veranstalter einen Wachdienst, der vom Freitag/28.05.2027, 18:00 Uhr bis Samstag/29.05.2027, 06:00 Uhr und vom Samstag/29.05.2027, 18:00 Uhr bis Sonntag/30.05.2027, 08:00 Uhr vor Ort ist.
- Die Stände können über Nacht stehen bleiben. Dabei gilt: Alle Aussteller sind für ihre Waren, Stände und sonstigen mitgebrachten Gegenstände selbst verantwortlich. Der Veranstalter übernimmt hierfür keine Haftung. Der Aussteller sorgt eigenständig für ausreichenden

Versicherungsschutz, etwa gegen Diebstahl oder Sturmschäden.

- Sämtliche Aufbauten (z.B. Pavillons, Zelte, Sonnensegel…) sind ordnungsgemäß, bzw. entsprechend den Herstellerangaben und zum Schutz der Besucherinnen und Besucher zu sichern.
- Bei starkem Wind oder auf Anforderung der Marktleitung sind Planen und Zelte rechtzeitig abzubauen.
- Die Zufahrt ist grundsätzlich mit Fahrzeugen bis 3,5 t möglich. Nach dem Ausladen müssen die Fahrzeuge auf dem Ausstellerparkplatz abgestellt werden.
- Während der Marktöffnungszeiten ist das Befahren des Marktgeländes nicht gestattet.
- Werden Strom- bzw. Wasseranschlüsse genutzt, dürfen nur betriebssichere und geprüfte Anlagen
- (Geräte, Kabel ...) verwendet werden.
- Zuleitungen sind vom Austeller sachgerecht und verkehrssicher zu verlegen.
- Um Brand und Explosionsgefahren zu verringern, sind nur geprüfte Gasinstallationen zulässig. Diese sind der Marktleitung unaufgefordert anzuzeigen.
- Die Ausstellerinnen und Aussteller übernehmen für die Bereiche und Wege vor ihrem Verkaufsstand die Verkehrssicherungspflicht.
- Entnahmestellen für Gießwasser werden den Ausstellerinnen und Ausstellern zur Verfügung gestellt.
- Die Stände sind mit einer sichtbar angebrachten Information zu Namen/Firma und der Adresse des Ausstellers zu versehen.
- Die Werbung Dritter auf Sonnenschirmen, Pavillons o.ä. ist nicht gestattet.
- Der Veranstalter behält sich vor, die Veranstaltung bei Unwettergefahr oder sonstigen Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit kurzfristig zu unterbrechen bzw. abzusagen.
- Den Anweisungen des Veranstaltungspersonals ist Folge zu leisten.
- Die Aussteller übergeben die genutzte Fläche am 30.05.2027 bis 19:00 Uhr in einem sauberen Zustand an den Veranstalter.

Mit der Abgabe des Bewerbungsformulars erklären die Aussteller ihr verbindliches Einverständnis mit den Teilnahmebedingungen zum Gartenwochenende im Schlosspark Pillnitz und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Staatlichen Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gGmbH.
Bei Zulassung zur Marktteilnahme erhalten Sie eine Buchungsbestätigung und weitere Informationen.

Stand: September 2026

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Staatlichen Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gemeinnützige GmbH (SBG)

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SBG für die Überlassung von Räumlichkeiten

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen hinsichtlich der entgeltlichen oder unentgeltlichen Überlassung von Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen, Gartenräumen und anderen Räumen der SBG ("Vertragsgegenstand")zur Durchführung von Veranstaltungen sowie für alle innerhalb dieses Vertragsverhältnisses anfallenden weiteren Leistungen.

2. Diese AGB gelten insoweit als keine anderen Vereinbarungen im Einzelnen ausgehandelt und im Vertrag festgelegt sind. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der SBG maßgebend.

3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die SBG ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall.

4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

§ 2 Vertragsabschluss und -partner

1. Aus einer vorläufigen Reservierung des Vertragsgegenstandes für einen bestimmten Termin und/ oder aus einem eingereichten Antrag auf Überlassung des Vertragsgegenstandes kann kein Anspruch auf einen späteren Vertragsschluss hergeleitet werden.

2. Der Vertrag kommt mit Annahme des Antrags des Kunden durch die SBG zustande; diese sind die Vertragspartner. Im Zweifel erfolgt der Vertragsschluss erst mit Übersendung des von dem Kunden und der SBG unterschriebenen Vertrages.

3. Vor Vertragsschluss hat der Kunde gegenüber der SBG den Charakter der Veranstaltung anzugeben. Die möglicherweise daran gebundenen gastronomischen und kulturellen Leistungen sowie Aufbauten usw. sind vor Vertragsschluss abzusprechen.

4. Der Kunde ist, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, stets der Nutzer des Vertragsgegenstandes.

5. Eine Nutzung durch Dritte, abweichend vom abgeschlossenen Vertragsverhältnis ist dem Kunden nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung der SBG gestattet. Erfolgt entgegen dieser Vereinbarung eine Überlassung an Dritte, so ist die SBG zur fristlosen außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

6. Handelt es sich um einen Mietvertrag ist die Verlängerung des Mietverhältnisses gemäß § 545 BGB ausgeschlossen. Gibt der Kunde den Vertragsgegenstand nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht zurück, so kann die SBG für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigung die vereinbarte Miete verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

7. Der Kunde hat kein Mitspracherecht darüber, an wen und zu welchem Zweck zum gleichen Zeitpunkt andere Teile des Vertragsgegenstandes überlassen werden, insbesondere auch darüber, wie und wann diese Räume und Teile für andere Veranstaltungen vorbereitet werden. Auch hat der Kunde keinen Anspruch auf Minderung oder Erlass des vereinbarten Nutzungsentgeltes, wenn Zuwege oder Durchgangsbereiche gleichzeitig von Dritten mitbenutzt werden.

§ 3 Umgang mit dem Vertragsgegenstand

1. Der Kunde ist berechtigt den Vertragsgegenstand unter Beachtung der jeweils geltenden Haus- bzw. Parkordnung zu nutzen. Auf die Rahmenregelung der SBG über Foto-, Film- und Fernsehaufnahmen in den Innen- und Außenbereichen der Gebäude sowie auf dem Gelände der Parkanlagen wird ausdrücklich hingewiesen.

2. Der kunsthistorische Wert der zur Verfügung gestellten Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile, Gartenräume und Räume erfordert eine Benutzung unter größter Schonung der Substanz. Die SBG gibt den notwendigen denkmalpflegerischen und konservatorischen Rahmen vor, der bei Planung und Durchführung der Veranstaltung einzuhalten ist. Der Kunde hat in diesem Sinne den Anweisungen der SBG bzw. deren Beauftragten Folge zu leisten.

3. Der Kunde ist verpflichtet, den zur Verfügung gestellten Vertragsgegenstand ausschließlich zu dem vereinbarten Zweck und auf die übliche Art und Weise zu nutzen, insbesondere stets Ordnung, Sauberkeit und Sorgfalt bei der Nutzung zu gewährleisten. Er hat den Anordnungen der SBG bzw. deren Beauftragten Folge zu leisten und den Vertragsgegenstand pfleglich zu behandeln. Sofern nicht in dem Vertrag anders vereinbart, hat der Kunde keinerlei Veränderungen am Inventar vorzunehmen.

4. Der Kunde hat zu gewährleisten, dass weitere Veranstaltungen im Schloss- bzw. Gartenbereich sowie der reguläre Besucherverkehr durch seine Veranstaltung nicht beeinträchtigt werden.

5. Bei Vor-, Nachbereitung und Durchführung der Veranstaltung ist von dem Kunden zu gewährleisten, dass Fluchtwege freigehalten, Notausgänge und Hinweisschilder nicht verstellt werden, Feuermeldeeinrichtungen und Feuerlöscher gut sichtbar bleiben. Wege für Fahrzeuge von Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienste sind freizuhalten.

6. Soweit erforderlich verpflichtet sich der Kunde, Arbeits-, Gesundheitsvorschriften zu beachten. Der Kunde hat die Brandschutzrichtlinien sowie die Sicherheitsrichtlinien der SBG zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten. Die Verwendung von offenem Licht, Feuer und Feuerwerk ist ohne die Zustimmung der SBG nicht gestattet. In allen geschlossenen Räumen besteht Rauchverbot.

7. Die Veranstaltung erfolgt in der ausschließlichen Verantwortung des Kunden. Der Kunde erklärt ausdrücklich, dass der Zweck der Veranstaltung nicht gegen Gesetze verstößt und keine Ziele verfolgt, die der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zuwiderlaufen.

8. Die SBG übt das Hausrecht aus. Das Hausrecht kann an Beauftragte übertragen werden. Der SBG bzw. ihren Beauftragten ist bei begründetem Anlass Zutritt zu dem Vertragsgegenstand zu gewähren.

9. Für An- und Abtransporte mit Fahrzeugen sind ausschließlich die von SBG vorgesehenen befestigten Wege und Flächen zu nutzen. Bei Gefährdung der Wege und Flächen ist die SBG berechtigt, Transporte zu untersagen. Bei engen Zufahrtswegen ist der Kunde verpflichtet, die angrenzenden Anlagen, soweit erforderlich, durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Sondergenehmigungen zum Befahren der Liegenschaften sind vorher einzuholen. Der Besucherverkehr darf nicht beeinträchtigt werden.

10. Vegetationsflächen (Wiesen, Pflanzungen, Gehölze u. ä.) dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der SBG betreten werden. Aufbauten (Podien, Bühnen, Absperrungen, Zelte, Kioske u. ä.) bedürfen der schriftlichen Zustimmung der SBG.

11. Die SBG ist berechtigt, den Gebrauch des überlassenen Vertragsgegenstandes bei extremen Witterungsverhältnissen (aufgeweichte Böden, große Trockenheit, Sturm, Hagel, u. ä.) einzuschränken oder zu untersagen, wenn sie dies zum Schutz der Liegenschaft und der sich zum Zeitpunkt im Vertragsgegenstand befindlichen Personen für erforderlich hält.

12. Jegliche Eingriffe in die Substanz von Bauten und Freiflächen sind ohne Zustimmung zu unterlassen.

13. Die vom Kunden mitgebrachten technischen Anlagen müssen vorab die Zustimmung der SBG erhalten und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Technische Anlagen dürfen nur dann verwendet werden, wenn die Liegenschaft dafür

ausgelegt ist. Nur TÜV geprüfte Geräte dürfen verwendet werden.

14. Die Nutzung der vorhandenen technischen Anlagen bedürfen der Zustimmung der SBG mit ausführlicher Einweisung und Übergabe (betr. z. B. Bühnenbeleuchtung o. ä.)

15. Der Kunde ist verpflichtet, den überlassene Vertragsgegenstand bei seiner Abwesenheit gegen das Eindringen Unbefugter und gegen Diebstahl und Vandalismus zu sichern.

§ 4 Genehmigungen

1. Der Vertrag ersetzt nicht gegebenenfalls erforderliche privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Genehmigungen. Diese sind vom Kunden einzuholen und der SBG auf Verlangen nachzuweisen (zum Beispiel erforderliche Gewerbegenehmigung, lebensmittelhygienische Bestimmungen, Genehmigungen durch Bauaufsichtsbehörde bzw. Feuerwehr etc.).

2. Der Kunde verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schallschutz einzuhalten.

§ 5 Übergabe der zur Verfügung gestellten Objekte

1. Der Kunde übernimmt den zur Verfügung gestellten Vertragsgegenstand in dem Zustand, in dem er sich bei Übergabe befindet.

2. Vor, während und nach Ablauf der Veranstaltung kann auf Verlangen der SBG der zur Verfügung gestellte Vertragsgegenstand gemeinsam mit dem Kunden besichtigt und dessen Zustand geprüft werden. Es kann die beidseitige Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls verlangt werden.

§ 6 Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit die SBG für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen, in Vollmacht und auf Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt die SBG von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.

2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes der SBG bedarf seiner schriftlichen Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen am Eigentum der SBG gehen trotz Erteilung der Zustimmung zu Lasten des Kunden, soweit die SBG diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehenden Stromkosten kann die SBG angemessen in Rechnung stellen.

§ 7 Mitgebrachte Dekoration

1. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den brandschutztechnischen Anforderungen zu entsprechen. Die SBG kann vom Kunden einen behördlichen Nachweis verlangen. Zur Vermeidung möglicher Beschädigungen ist das Aufstellen von Gegenständen vorab mit der SBG abzustimmen.

2. Das Anbringen von Beschilderungen, Werbematerialien und ähnlichem auf dem Gelände des Objektes ist nur mit Zustimmung der SBG zulässig.

3. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach dem Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Kunde dieses, kann die SBG die Entfernung und Lagerung der Gegenstände auf Kosten und zu Lasten des Kunden vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, so kann die SBG eine angemessene Nutzungsentschädigung in Rechnung stellen.

§ 8 Leistungen, Preise

1. Nimmt der Kunde weitere, nicht vertraglich vereinbarte Leistungen in Anspruch, kann die SBG hierfür ein angemessenes Entgelt verlangen. Dies gilt auch für von ihm veranlasste Leistungen und Auslagen der SBG an Dritte.

2. Sofern erforderlich beinhalten die vereinbarten Preise die gesetzliche Mehrwertsteuer.

3. Soweit nicht anders vereinbart sind Rechnungen der SBG ohne Fälligkeitsdatum innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zu zahlen. Die SBG ist berechtigt, aufgelaufene Forderungen jederzeit fällig zu stellen und unverzügliche Zahlung zu verlangen. Bei Zahlungsverzug kann die SBG Verzugszinsen nach dem gesetzlichen Zinssatz verlangen. Der SBG bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

4. Die SBG ist berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen, wenn die Vertragsparteien diese im Vertrag schriftlich vereinbaren.

5. Der Kunde kann gegenüber einer Forderung der SBG nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftig durch Urteil oder Vollstreckungstitel anerkannten Forderung aufrechnen oder mindern.

§ 9 Versicherung

1. Der Kunde hat der SBG auf Verlangen eine angemessene Haftpflichtversicherung vorzuweisen. Die Haftpflicht ist auch auf Schadensfälle zu erstrecken, die im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses entstanden sind, bei denen aber eine schuldhafte Schadensverursachung nicht nachgewiesen werden kann. Bei Unklarheiten über die Höhe der Deckungssumme ist der Versicherungsträger zu beteiligen.

2. Die SBG kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten – zum Beispiel Kautionen, Bürgschaften – verlangen.

3. Der Kunde haftet auch für Aufwendungen der SBG, die über die normale Reinigung der zur Verfügung gestellten Vertragsgegenstände im Anschluss an die Veranstaltung hinausgehen.

§ 10 Haftung der SBG

1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die SBG bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Auf Schadensersatz haftet die SBG– gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die SBG, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (zB Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

   a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

   b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der SBG jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

3. Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden die SBG nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit die SBG einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes übernommen hat.

4. Der Kunde ist verpflichtet, einen Mangel des Vertragsgegenstandes der SBG unverzüglich anzuzeigen und einen möglichen Schaden gering zu halten. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der SBG auftreten, wird sie diese schnellstmöglich beheben.

5. Die SBG übernimmt keine Haftung für Verlust, Untergang oder Beschädigung von mitgeführten Sachen, Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Sachen des Kunden oder der Veranstaltungsteilnehmer. Ausgenommen sind Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der SBG, ihrer Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

6. Die SBG haftet nicht für Schäden aufgrund höherer Gewalt.

(Stand Oktober 2019)

§ 11 Haftung des Kunden

1. Der Kunde haftet für alle Schäden an den zur Verfügung gestellten Anlagen, Gebäuden und Gegenständen, die durch Veranstaltungsteilnehmer beziehungsweise Besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder durch ihn selbst verursacht werden.

2. Ist bei der Durchführung von Veranstaltungen der Kunde nicht selbst der Veranstalter beziehungsweise wird von dem Kunden ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet der Kunde zusammen mit dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern der SBG eine entsprechende Erklärung des Veranstalters vorliegt. Eine solche Erklärung hat der Kunde auf Verlangen der SBG vom Veranstalter einzuholen und vorzulegen.

§ 12 Rücktrittsrecht des Kunden

1. Der Kunde kann von dem Vertrag zurücktreten,

   a. bis zu 8 Wochen vor dem Veranstaltungstermin kostenfrei,

   b. zwischen der 8. Und der 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin gegen Zahlung von 25 % des vereinbarten Entgeltes,

   c. ab der 4. Woche vor dem Veranstaltungstermin gegen eine Zahlung von 50 % des vereinbarten Entgeltes,

   d. ab 3 Tage vor der Veranstaltung gegen eine Zahlung von 90 % des vereinbarten Entgeltes.

   sofern der Kunde nicht im Einzelfall die Entstehung eines niedrigeren Ausfallschadens nachweist.

2. Im Falle des Rücktritts sind die Aufwendungen der SBG zu ersetzen. Der Abzug ersparter Aufwendungen wird beim Rücktritt des Kunden berücksichtigt.

§ 13 Rücktrittsrecht der SBG

1. Wird eine gemäß § 8 Ziffer 4 dieser AGB vereinbarte Vorauszahlung nicht geleistet, so ist die SBG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

2. Die SBG ist ferner berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund außerordentlich vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn

   a. höhere Gewalt oder andere von der SBG nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;

   b. Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, zum Beispiel des Kunden oder Zwecks, gebucht werden;

   c. der Vertragsgegenstand vertragswidrig gebraucht wird;

   d. die SBG begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der SBG in der Öffentlichkeit gefährden kann;

   e. der Kunde die Veranstaltungsräume unter- oder weitervermietet, ohne die erforderliche Zustimmung der SBG eingeholt zu haben.

3. Bei berechtigtem Rücktritt der SBG besteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch die SBG bleibt vorbehalten.

§ 14 Rechte Dritter

1. Soweit für die Nutzung des Vertragsgegenstands der Erwerb von Lizenzen bzw. Nutzungsrechten an Rechten Dritter erforderlich ist, etwa bei Aufführung von urheberrechtlich geschützten Werken, ist der Kunde als Veranstalter verpflichtet, alle hierfür notwendigen Rechte einzuholen.

2. Sollte ein entsprechender Rechtserwerb nicht erfolgt sein und die SBG von Dritten in Anspruch genommen werden, stellt der Kunde die SBG auf erstes Anfordern von Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die gegen diese im Zusammenhang mit

einer Nutzung des Vertragsgegenstands geltend gemacht werden.

3. Soweit erforderlich hat der Kunden für eine Anmeldung/Lizenz bei den Verwertungsgesellschaften, insbesondere der GEMA, zu sorgen und die daraus entstehenden Kosten zu tragen. Ansprechpartner für alle Veranstaltungen im Freistaat Sachsen ist die GEMA Kundencenter Berlin. Der Kunde ist ebenfalls verantwortlich für ggf. erforderliche Meldungen an die Künstlersozialkasse.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie zu dem Einzelvertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Auf die Verträge findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

3. Sofern es sich beim Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus den Vertragsverhältnissen der Sitz der SBG.

4. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Anstelle der unwirksamen Punkte treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften.

Informationen zum Datenschutz für Kunden der SBG

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Die SBG, d.h. die

Staatliche Schlösser, Burgen und Gärten Sachsen gemeinnützige GmbH,
Stauffenbergallee 2a, 01099 Dresden
Telefon +49 351 56391-1001
E-Mail: service@schloesserland-sachsen.de

ist Verantwortlicher für die Verarbeitung personenbezogener Daten iS.d Art. 4 Nr. 7 DS-GVO.

2. Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die SBG erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten ihrer Kunden nur sofern und soweit es zur Durchführung des Vertrages und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis erforderlich ist.

Hierzu erhebt die SBG bei ihren Kunden insbesondere Stammdaten, wie Name, E-Mail-Adresse, Anschrift und Telefonnummer der Kontaktpersonen, Firma/Institution.

Die Erhebung dieser Daten erfolgt zur Korrespondenz mit dem Kunden, zur angemessenen Leistungserbringung und zur Rechnungsstellung. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b) DS-GVO.

3. Empfänger der personenbezogenen Daten

Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten der Kunden an Dritte findet nur statt, wenn die Datenübermittlung zum Zwecke der Vertragsabwicklung erforderlich ist, ein berechtigtes Interesse an der Weitergabe/Übermittlung besteht und die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten unseres Kunden nicht überwiegen oder der Kunde zuvor wirksam eingewilligt hat. In diesem Sinne gibt die SBG im Fall von Trauungen Daten des Kunden an das jeweils zuständige Standesamt weiter.

4. Dauer der Speicherung

Die personenbezogenen Daten der Kunden löscht die SBG nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unter Beachtung der steuer- und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten (HGB, AO, StGB), sofern die Daten im Einzelfall nicht darüber hinaus aufbewahrt werden müssen, um Gewährleistungs- oder sonstige Rechtsansprüche geltend zu machen, auszuüben oder zu verteidigen.

5. Betroffenenrechte

Der Kunde hat gegenüber SBG folgende Rechte hinsichtlich der ihn betreffenden personenbezogenen Daten

a. Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO

b. Recht auf Berichtigung oder Löschung nach Art. 16, 17 DS-GVO

c. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO

d. Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung nach Art. 21 DS-GVO

e. Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DS-GVO

Der Kunde hat zudem das Recht, sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die SBG zu beschweren, Art. 77 DS-GVO.

Eine durch den Kunden erklärte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten kann jederzeit für die Zukunft gegenüber der SBG widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch den Widerruf nicht berührt.

6. Recht zum Widerruf nach Art. 21 DS-GVO

Soweit die SBG ausnahmsweise personenbezogene Daten wegen berechtigten Interessen verarbeitet, hat der Kunde das Recht jederzeit aus Gründen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten bei der SBG Widerspruch einzulegen.

(Stand Oktober 2019)